

ausstellen, in welchem er feierlichsverspricht, die Constitution, Freiheit, Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des Reiches aufrecht zu erhalten, und auch durch Andere aufrechterhalten zu lassen, welches Versprechen er während des zu dieser Veranlassung veranstalteten feierlichen Umzuges vor dem Volke durch den gesprochenen Königseid beschwört.

Die Constitution bekleidet den König mit wichtigen Majestäts-Rechten, doch sind betreffs Ausübung der Staatsgewalt, besonders bezüglich der Gesetzgebung und der Durchführung der Gesetze die Rechte zwischen dem Könige und der Nation derart vertheilt, dass jeder Theil seine eigenen Rechte besitzt, die sich gegenseitig ergänzen und das Gleichgewicht halten; weder der eine, noch der andere Theil kann seinen Wirkungskreis für unabhängig oder unbeschränkt betrachten, sondern es ist bei Ausübung der Staatsgewalt volles Einverständniss, enges Zusammenhalten zwischen dem Könige und der Nation erforderlich.

Dem Gesetze nach ist die Person des Königs heilig und unantastbar, und besitzt derselbe in der römisch-katholischen und griechisch-unirten Kirche das oberste Patronatsrecht, zu Folge dessen er die von seiner Ernennung abhängigen Diener der Kirche mit den kirchlichen Würden theilt, der römischen Curie aber nur die canonische Gutheissung der vom Könige ernannten Oberhirten zusteht. Das Obergewalt über die zwei protestantischen, die griechisch-unirte Kirche und die Israeliten aus, welchen durch das Gesetz die freie Ausübung ihres Glaubens und die autonome Leitung ihrer kirchlichen und Schulangelegenheiten gesichert sind. Die gesammte Kriegsmacht steht unter dem unmittelbaren Befehle und der Disposition des Königs als oberstem Kriegsherrn; die Erledigung der Angelegenheiten über die innere Organisation, die Führung und Leitung der gemeinsamen Armee, so wie der ungarischen Landwehr steht Sr. Majestät zu, doch behielt sich Ungarn das Recht der zeitweiligen Ergänzung der ungarischen Truppen, die Stellung der für die gemeinsame Armee erforderlichen Rekruten, die Bedingungen derselben, die Bestimmung der Dienstzeit, die Stationierung des Militärs und die Anordnungen über dessen Verpflegung sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung, als auch der Durchführung selbst vor. Der König übt im Sinne des Gesetzes die voll-